

**Auszug aus dem Mietvertrag für den Sportboothafen-Ost
(Vergabe; Miete u. Betriebskosten; Haftung; etc.)
Stand Oktober 2014**

- Bootsliegeplätze werden nur an Personen, die an rangbereiter Stelle in der Bewerberliste stehen, vergeben. Die Bewerberliste wird von der Stadt Überlingen, Hafenverwaltung, Bahnhofstr. 4, 88662 Überlingen, geführt.
- Der Mieter muss im Besitz eines für den Bodensee und das betriebene Boot gesetzlich (gemäß BSO) vorgeschriebenen Führerscheins sein.
- Weitere Voraussetzungen für die Zuteilung eines Liegeplatzes sind, dass der Mieter Eigentümer des eingebrachten Bootes ist und bootshaftpflichtversichert ist. Der Nachweis hierüber ist durch geeignete Urkunden auf Verlangen der Vermieterin zu erbringen.
- Bewerber, die in einem Hafen am Bodensee bereits einen Liegeplatz haben oder anmieten, müssen diesen nach Anmietung eines Liegeplatzes im Sportboothafen-Ost unverzüglich kündigen.
- Das Mietverhältnis wird für ein Jahr abgeschlossen. Wird es nicht bis spätestens 30.09. zum 31.12. ordentlich gekündigt, so verlängert es sich jeweils um ein Jahr. Die ordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- Die Grundmiete beträgt pro Quadratmeter Wasserliegefläche 37,10 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer .
Zu der Grundmiete ist die Betriebskostenpauschale hinzuzurechnen. Die Betriebskostenpauschale beträgt pro Quadratmeter Wasserliegefläche 7,42€ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Grundmiete und Betriebskostenpauschale werden indexiert. Das bedeutet, dass sich die Miete nach dem vom statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland bestimmt. Erhöht sich der Preisindex um mindestens 5 %, erhöht sich die Miete und die Betriebskostenpauschale im selben Umfang.
- Grundmiete und Betriebskosten sind jährlich im Voraus fällig und bis spätestens vier Wochen nach der zum Beginn des Kalenderjahres durch die Vermieterin erfolgenden Rechnungsstellung kostenfrei zu überweisen und bei Zahlungsverzug mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.
Im Voraus, nach der Hafenordnung zu entrichtende Gebühren, für die Benutzung des Krans, Takelmastes, Dampfstrahlgerätes, der Absauganlage, der Duschen und Spinde sowie sonstiger technischer Einrichtungen, die von den Benutzern je nach Bedarf genutzt werden, werden gesondert berechnet. Die dafür fälligen Nutzungsgebühren (s. www.ueberlingen.de, Stichwort „Nutzungsgebühren“) sind in der Hafenmeisterei durch Aushang bekannt gemacht.
- Der Mieter haftet für alle Schäden in Zusammenhang mit dem Schiff oder der Wahrnehmung der Rechte aus dem Mietvertrag, die von ihm, seinen Angehörigen oder Beauftragten oder Begleitpersonen auf dem Hafengelände,

einschließlich der Mole, Stegen und der Wasserliegefläche, verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Mietdauer aufrechtzuerhalten. Dies ist auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Boote sowie deren Zubehör und Inventar bei Hochwasser, Sturm, Diebstahl oder sonstigen, von ihr nicht beeinflussbaren Anlässen; unberührt davon bleibt eine Haftung bei Arglist oder Personenschaden. Für diese Risiken sollte der Mieter im eigenen Interesse eine Versicherung abschließen.

- Des Weiteren wird auf die gültige Hafensordnung (s. www.ueberlingen.de, Stichwort „Hafensordnung“) für den Sportboothafen-Ost verwiesen.